Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern

Jacqueline Fehr
Regierungsrätin

Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Sachbearbeiterin: Marisa Beier
Juristische Sekretärin mbA
Direktwahl +41 43 257 58 51
marisa.beier@ji.zh.ch

Unsere Referenz: 2025-3233

An die Adressatinnen und Adressaten gemäss
Verteiler

5. Oktober 2025

Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches betreffend Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister – Einladung zum Mitbericht

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Direktion der Justiz und des Innern wurde mit der Bearbeitung des oben genannten Geschäfts beauftragt.

Seit dem 1. Juli 2014 steht die elterliche Sorge grundsätzlich beiden Eltern gemeinsam zu, unabhängig davon, ob sie verheiratet sind oder nicht. In gewissen Fällen hat aber ausnahmsweise nur ein Elternteil die elterliche Sorge inne. Dieser Elternteil hat sowohl das Recht als auch die Pflicht, wichtige Entscheidungen in Bezug auf die Entwicklung und die Erziehung des Kindes zu treffen (z. B. Entscheide im Zusammenhang mit der Einschulung, dem Wohnsitzwechsel oder medizinischen Eingriffen).

Für gewisse Behörden (z. B. Schulbehörden) ist es wichtig zu wissen, ob die elterliche Sorge einem oder beiden Elternteilen zusteht. Zurzeit steht den Behörden diese Information nicht in allen Kantonen und Gemeinden in zuverlässiger Qualität zur Verfügung. Bundesrat und Parlament (Motion 21.3981 WBK-N) wollen deshalb eine schweizweit einheitliche Regelung schaffen und damit den Behörden den Zugang zu dieser Information erleichtern.

Mit den neuen Art. 300a, 300b und 300c im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) sollen Gerichte, Kindesschutzbehörden, Zivilstandsbehörden und kantonale Migrationsbehörden verpflichtet werden, den Einwohnerdiensten die Regelung der elterlichen Sorge mitzuteilen, damit letztere stets über die aktuellen Angaben verfügen und diese in den Einwohnerregistern eintragen oder anpassen können. Dafür strebt der Bundesrat längerfristig eine standardisierte elektronische Mitteilungsform an. Die Eintragung im Einwohnerregister ermöglicht, den berechtigten kantonalen Stellen im Bedarfsfall (z. B. bei medizinischen Eingriffen oder Umschulungen) zu prüfen, wem die elterliche Sorge und somit die Entscheidkompetenz in Bezug auf das Kind zusteht.

Vor diesem Hintergrund unterbreiten wir Ihnen gerne den Vorentwurf zu den vorgesehenen Änderungen im ZGB sowie im Registerharmonisierungsgesetz und im Ausländer- und Integrationsgesetz zur Stellungnahme. Wir laden Sie herzlich ein, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht **bis am 17. November 2025** Stellung zu nehmen.

Im Anhang finden Sie zusätzlich zu den vom Bund zur Verfügung gestellten Vernehmlassungsunterlagen den Schlussbericht des Büros BASS. Dieses hat für den Bundesrat 2024 eine Evaluation zur Machbarkeit des Eintrags des Merkmals «Elterliche Sorge» ins kommunale und kantonale Einwohnerregister erstellt.

Vielen Dank für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

Jacqueline Fehr

Beilagen:

- Begleitschreiben EJPD
- Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens
- Vernehmlassungsvorlage
- Synoptische Tabelle
- Schlussbericht des Büro BASS, 2024, Evaluation der Machbarkeit des Eintrags des Merkmals «Elterliche Sorge» ins kommunale und kantonale Einwohnerregister

Verteiler der Adressatinnen und Adressaten

- Direktionen des Regierungsrates
- Staatskanzlei
- Obergericht
- Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich (GPV)
- Verein der Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute (VZGV)
- Verband Zürcher Schulpräsidien (VZS)
- KESB-Präsidienvereinigung Kanton Zürich (KPV)
- Zürcherischer Verband der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten (ZVZ)
- Verein Zürcher Einwohnerwesen (VZE)
- Gemeindeamt
- Fachstelle Integration
- Fachstelle Gleichstellung
- Kantonale Opferhilfe